

Nr. 47. Gesetz,

die Aufnahme einer dreiprozentigen Rentenanleihe betreffend;

vom 29. April 1892.

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
r. r. r.

erachten im Hinblick auf die bevorstehende Ausführung weiterer Eisenbahnbauten, sowie zur Deckung anderer außerordentlicher Staatsbedürfnisse die Verstärkung der Baarbestände Unserer Staatskasse durch fernerweite Ausgabe von Schuldverschreibungen über dreiprocentige jährliche Renten für erforderlich und verordnen demnach mit Zustimmung Unserer getreuen Stände andurch, wie folgt:

§ 1. Es sind im Ganzen Schuldverschreibungen über dreiprozentige jährliche Renten im Nominalbetrage von

Sechzig Millionen Mark

Kapital auszugeben.

§ 2. Hierzu sind zunächst die auf Grund der Gesetze vom 15. August und 7. September 1878 (G.-u. V.-Bl. S. 198 flg. und S. 207 flg.) über den Bedarf ausgefertigten, noch in der Verwahrung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden befindlichen Schuldverschreibungen über dreiprozentige jährliche Renten im Nominalbetrage von

Einer Million Acht Hundert und Dreißig Tausend Fünfhundert Mark
Kapital zu verwenden.

§ 3. Außerdem sind vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden Schuldverschreibungen über dreiprozentige jährliche Renten im Nominalbetrage von

Acht und Fünfzig Millionen Ein Hundert Neun und Sechzig Tausend
Fünfhundert Mark

Kapital in Abschnitten über

3 M	jährliche Rente auf	100 M	Kapital,
6 =	=	200 =	'
9 =	=	300 =	'
15 =	=	500 =	'
30 =	=	1000 =	'
90 =	=	3000 =	'
150 =	=	5000 =	'

neu auszufertigen.

§ 4. Sowohl die in § 2, als die in § 3 erwähnten Schuldverschreibungen sind vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden an Unser Finanz=Ministerium zur weiteren Verfügung abzugeben.

§ 5. Die neu anzufertigenden Schuldverschreibungen sind unter dem 1. April 1892 anzufertigen und mit Zinsleisten, sowie mit Zinscheinen über die vom 1. April 1892 an laufenden Renten zu versehen. Die Nummern der auf 300 *M* Kapital oder einen höheren Kapitalbetrag lautenden Schuldverschreibungen haben sich an die letzten der nach den Gesetzen vom 25. April 1884 und 22. April 1886 ausgegebenen Schuldverschreibungen der nämlichen Appointsgattungen anzuschließen.

§ 6. Die Auszahlung der Renten erfolgt in halbjährlichen Raten am 30. September und 31. März bei der Staatsschuldenkasse.

§ 7. Die zur Zahlung der Renten erforderlichen Geldmittel sind der Staatsschuldenkasse zur gehörigen Zeit anzuweisen.

§ 8. Für die pünktliche Einzahlung dieser Geldmittel ist Unser Finanz=Ministerium, für die der Bestimmung entsprechende Verwendung derselben der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden verantwortlich.

§ 9. Die Renten verjähren mit dem Ablaufe von 3 Jahren nach der Verfallzeit.

§ 10. Vom 1. Januar 1894 ab ist bis auf Weiteres alljährlich mindestens ein Prozent des Kapitalbetrags der auf Grund dieses Gesetzes ausgegebenen Rente in den Staatshaushalts=Etat einzustellen und entweder zum Ankaufe eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen über dreiprocentige jährliche Renten oder zur Tilgung anderer Staatsschulden über die in den bezüglichen Tilgungsplänen vorgesehene Höhe hinaus zu verwenden.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind Unser Finanz=Ministerium und der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königlich=es Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 29. April 1892.



Albert.

Julius Hans von Thümmel.



